

Ledige Väter kommen an die Kasse

Will sich ein Paar scheiden lassen, wird meist über zwei Punkte gestritten: über die Betreuung der Kinder und über das Geld. Mit dem gemeinsamen Sorgerecht, das ab Anfang Juli gilt, sollen die Männer künftig gleich viele Rechte haben wie die Frauen und nicht mehr auf die Rolle des Zahlvaters reduziert werden. Das neue Unterhaltsrecht, das der Nationalrat nächste Woche als Erstrat behandeln wird, regelt die Frage, wer wem nach der Trennung wie viel zahlen muss. Anders als bei der elterlichen Sorge stösst diese Gesetzesrevision nur auf wenig Interesse. Das ist insofern erstaunlich, als die Vorlage ganz wesentliche Änderungen vorsieht. Namentlich die Männer werden an den Neuerungen, wenn sie vom Parlament denn so beschlossen werden, wenig Freude haben. Das gilt ganz speziell für ledige Väter, eine Gruppe, deren Zahl stetig zunimmt – bereits heute wird jedes fünfte Kind in eine Familie ohne Trauschein hineingeboren.

Mehrere tausend Franken

Wer unverheiratet Vater wird, wird künftig im Fall der Trennung mit den bisherigen Kinderalimenten nicht mehr davonkommen, sondern deutlich tiefer in die Tasche greifen müssen. So ist vorgesehen, dass der Betreffende nicht mehr nur das Kind, sondern neu auch die ledige Mutter finanziell zu unterstützen und sie für den zeitlichen Aufwand, den die Betreuung des Kindes verursacht, zu entschädigen hat. Mit diesem Geld soll es der Frau möglich sein, sich nach der Trennung vom Kindsvater wie bis anhin um das gemeinsame Kind zu kümmern – ohne sich sofort um eine Arbeitsstelle bemühen zu müssen. Dies liege im Interesse des Kindes, schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft. Wie hoch die finanzielle Unterstützung sein wird, den der ledige Vater zusätzlich zum Lebensbedarf des Kindes zu bezahlen hat, dazu äussert sich der Gesetzesentwurf nicht. Laut David Rüetschi vom Bundesamt für Justiz wird sich der Beitrag im Rahmen des Existenzminimums der Mutter bewegen. Damit liegt er zwar tiefer als der Unterhalt, den geschiedene Frauen von ihren Ex-Männern beanspruchen können, beläuft sich aber immer noch auf mindestens mehrere tausend Franken jährlich.

Wie lange ein lediger Vater seine Ex-Freundin fortan unterstützen muss, wird im Unterhaltsrecht selber nicht geregelt. Diese heikle Frage werden die Gerichte entscheiden müssen. Im – aus Sicht der Väter – schlechtesten Fall wird die Praxis die rigide Regelung übernehmen, die das Bundesgericht heute für verheiratete Eltern anwendet. Demnach müsste die ledige Mutter erst Teilzeit arbeiten, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, und Vollzeit, wenn es 16 wird. Bis dahin müsste der Kindsvater also Unterhaltszahlungen leisten.

Auch bei den geschiedenen Eltern bewirkt das neue Unterhaltsrecht in gewissen Fällen finanzielle Verschiebungen. Das hängt damit zusammen, dass der Zeitaufwand für die Betreuung des Kindes künftig nicht mehr beim nahehelichen Unterhalt der Ehefrau, sondern neu beim Beitrag für das Kind zu berücksichtigen ist. Der Mann muss also mehr Unterhalt für das Kind und weniger für seine Ex-

Frau zahlen, wobei der Gesamtbetrag laut Bundesrat im Ergebnis gleich hoch bleiben soll.

Mehr Geld bei Wiederheirat

Das gilt jedoch nicht immer. Geht etwa die geschiedene Mutter eine neue Ehe ein, muss ihr der Ex-Mann zwar keinen Unterhalt mehr zahlen, aber weiterhin den vollen Beitrag für das Kind ausrichten – und damit mehr zahlen, als dies heute bei einer Wiederverheiratung der Fall ist. Handkehrum können auch Frauen künftig schlechter fahren. Denn sind die Kinder einmal gross und fallen die Unterhaltszahlungen weg, erhält die Frau von ihrem Ex-Mann weniger Geld. Namentlich Frauen, die sich für ein Leben als Hausfrau und Mutter entschieden haben, sind im Scheidungsfall damit weniger geschützt.

Ruf nach einem staatlichen Unterhaltsbetrag

Der Anstoss, das Unterhaltsrecht neu zu regeln, ging ursprünglich von der Kritik am Umgang mit Mankofällen aus. Dabei handelt es sich um Situationen, bei denen das Familieneinkommen nach der Scheidung nicht für zwei Haushalte reicht. Nach geltendem Recht behält der unterhaltspflichtige Mann in jedem Fall das Existenzminimum, während die Frau Sozialhilfegelder für sich und die Kinder beziehen und eventuell später zurückbezahlen muss (sofern sie zu etwas Vermögen kommt). Diese Regelung wird gegenüber den Frauen als diskriminierend angesehen. Dass nun gerade dieser Punkt in der Gesetzesrevision nicht angetastet wird, stösst auf Widerstand, vor allem auf linker Seite. Eine Minderheit schlägt nun vor, dass jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf einen minimalen Unterhaltsbetrag erhält. Dieser wäre in Mankofällen, wo der Vater nicht zahlen kann, von den Kantonen zu bevorschussen. Allerdings könnten die Kantone das Geld vom Vater gar nicht zurückfordern, da dessen Existenzminimum geschützt ist. Letztlich hiesse das also, dass eine neue Sozialleistung eingeführt würde, die von den Kantonen zu berappen wäre. Der Bundesrat spricht sich deshalb gegen den Antrag aus. Er hat aber angekündigt, das Thema eines staatlich zu finanzierenden Unterhaltsanspruchs separat zu prüfen.